

Formulierungsvorschläge für Kriterien
für die Benennung und Umbenennung von Straßennamen nach Personen
auf der Grundlage der Vorschläge von Professor Dr. Uwe Danker
als Ergebnis der Sitzung der Kommission zur Straßenumbenennung der
Stadt Neumünster am 17. Januar 2019

Kriterien für Straßen-Umbenennungen

Negative Kriterien:

- a) Hat die Person überzeitliche und transkulturelle Menschenrechte (Menschenrechte im Sinne der UNO-Charta) abgelehnt oder gebrochen?
- b) Hat die Person aktiv teilgenommen an nationalistischen, rassistischen, völkischen oder antisemitischen Aktivitäten oder diese befördert?

Positive Kriterien:

- c) Liegen retrospektive Selbstreflexionen bzw. Reflexionen vor für den Fall, dass a) oder b) zutreffen?
- d) Stand die Person zuletzt zu Freiheit, Rechts- und Verfassungsstaat, Demokratie und Pluralismus?

Kriterien für Straßen-Neubenennungen

- 1. Trägt die Person das Wertesystem, dass sich aus Artikel 1 des Grundgesetzes, den Menschenrechten (im Sinne der UNO-Charta) sowie den Grundsätzen von Rechtsstaat, Verfassungsstaat, Gewaltenteilung und Demokratie ergibt?
- 2. War die Person frei davon, nationalistisches, rassistisches, völkisches, antisemitisches und antidemokratisches Gedankengut zu vertreten?
- 3. Trat die Person für Völkerfreundschaft und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Interesse einer demokratischen und pluralistischen Entwicklung der Weltgesellschaft ein?

Ergänzend wird auf den Beschluss der Ratsversammlung vom 18. Februar 2014 zum Antrag 0073/2013/An der BfB/Piraten hingewiesen (Straßen vermehrt mit Frauennamen benennen).